

Ein Rechtstipp von **Martin Bandmann**

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Tel. 03571 /60 277 08
info@rechtsanwalt-bk.de
www.rechtsanwalt-bk.de



Autokauf - BGH stärkt die Rechte des Käufers

Der Käufer einer Sache, z.B. eines Pkw's, muss vor dem Rücktritt vom Kaufvertrag dem Verkäufer die Möglichkeit der Nachbesserung geben. Erst wenn diese fehlgeschlagen oder nicht möglich ist, besteht ein Recht zum Rücktritt.

Dabei muss der Käufer nach Ansicht des BGH nicht die Ursache eines Mangels belegen und beweisen, dass bei einem weiteren Fehler diese Ursache wieder dieselbe ist. Es genügt, dass er ein Mangelsymptom nachweist. Tritt dieses wiederum auf, dann ist davon auszugehen, dass die Nachbesserung fehlgeschlagen ist und das Auto zurückgegeben werden kann.

In dem zu entscheidenden Fall traten bei dem Fahrzeug verschiedene Mängel auf. So gab es einen sporadischen Leistungsverlust und einen unruhigen Motorlauf. Die Ursache war strittig. Die festzustellenden Zündaussetzer konnten laut Gutachter verschiedene technische Ursachen haben.

Nach Auffassung des BGH kann der Käufer im Zweifel die Ursache des Mangels gar nicht kennen. Er kann maximal ein Symptom beschreiben. Der Mangel lag hier im unruhigen Lauf bzw. Rütteln und Leistungsverlust bzw. Aussetzern bei der Verbrennung. Der Käufer konnte belegen, dass auch nach der Nachbesserung diese Symptome wiederum auftraten. Ob die Ursache identisch war oder nicht, musste er nicht belegen.

Die Werkstatt hat also Pech, wenn erst die eine Komponente kaputt geht und dann eine andere, beides aber zu gleichen Symptomen führt. Sie kann sich dann nicht mehr einem Rücktritt entziehen, indem sei auf verschiedene defekte Bauteile verweist.

Regelmäßig wird der Käufer der technisch versierten Werkstatt inhaltlich nicht Paroli bieten können und hat die Werkstatt insofern einen Wissensvorsprung. Diesen kann sie hier aber nicht ausnutzen. Dem Käufer ist es letztendlich egal, ob wie hier die Zündaussetzer auf einer defekten Zündspule, einer defekten Zündkerze, einem defekten Einspritzventil, einem mechanischen Defekt am Motor oder ein Wackelkontakt in der Elektrik des Fahrzeugs beruht.

Für Autohändler bleibt daher rein praktisch nur die Möglichkeit, eine Fehlbedienung zu behaupten oder eine vergleichsweise Regelung im Rahmen der Minderung zu versuchen.



Büro Cottbus
Berliner Straße 157, 03046 Cottbus
Tel: 0355 / 22 523
Fax: 0355 / 35 555 08

Büro Hoyerswerda
Wittichenauer Straße 8,
02977 Hoyerswerda
Tel: 03571 / 60 277 08

Hierzu sollte rechtzeitig ein Anwalt beigezogen und eine Beratung erfolgen. Dadurch kann oft das Risiko eines Prozesses mit teuren Sachverständigengutachten vermieden werden.

Martin Bandmann

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Wir beraten und vertreten Sie als Anwalt nicht nur in Cottbus, Hoyerswerda, Senftenberg, Spremberg, Kamenz oder Bautzen, sondern bundesweit z.B. in beim Autokauf, Streit mit der Kaskoversicherung, Abwehr von Regressansprüchen der Haftpflichtversicherung, bei der Unfallregulierung bzw. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

Durch die Rechtsanwältin Krönert verfügt die Kanzlei über einen weiteren Anwalt mit dem Titel Fachanwalt für Verkehrsrecht. Sie hat weiterhin den Kurs für den Titel Fachanwalt für Mietrecht und WEG-Recht erfolgreich abgeschlossen.

Dieser Beitrag ist urheberrechtlich geschützt. Der genannte Rechtsanwalt/in ist Urheber. Eine Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung zulässig.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei Urteilen um Einzelfallentscheidungen zu einem konkreten Zeitpunkt handelt. Inwiefern diese auf Ihren Fall heute anwendbar sind, muss konkret geprüft werden. Der Beitrag wurde gewissenhaft zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit des Inhaltes wird aber nicht übernommen.



Büro Cottbus

Berliner Straße 157, 03046 Cottbus
Tel: 0355 / 22 523
Fax: 0355 / 35 555 08

Büro Hoyerswerda

Wittichenauer Straße 8,
02977 Hoyerswerda
Tel: 03571 / 60 277 08